

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 11

Donnerstag, 25. März

1915

(Ord. 23. 3. 1915 Nr 2625.)

Die weltliche Feier der Sonn- und Feiertage betr.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Rücksicht auf den Mangel an Arbeitskräften und wegen der Notwendigkeit der Anpflanzung allen anbaufähigen Geländes für die Ernährung des Volkes in der gegenwärtigen Kriegszeit die Bezirksämter ermächtigt, für die Zeit der Aussaat, der Anpflanzung und der Ernte, sowie während der Anwesenheit der Mannschaften, die zum Zwecke der Aushilfe beurlaubt werden, in den einzelnen Gemeinden die Sonn- und Festtage festzusetzen, an denen nach dem Hauptgottesdienst mit staatlicher Erlaubnis landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet werden dürfen.

Wir anerkennen die Notlage und beauftragen die Pfarrgeistlichen, in den Fällen, in welchen von der weltlichen Behörde nach Maßgabe der ministeriellen Verordnung ein Bedürfnis für landwirtschaftliche Arbeiten in ihrer Gemeinde anerkannt und Erlaubnis zu solcher Arbeit erteilt wird, die Dispens vom kirchlichen Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit auszusprechen.

Am Oster- und Pfingstsonntag, sowie am Fronleichnamsfest wird diese Arbeit auch staatlicherseits nicht zugelassen. Wir haben zur katholischen Bevölkerung das Vertrauen, daß sie auch an denjenigen Sonn- und Festtagen, an welchen der gegenwärtigen Not entsprechend ausnahmsweise die Erlaubnis zu landwirtschaftlichen Arbeiten erteilt wird, den vormittägigen Gottesdienst gewissenhaft besucht, im übrigen aber desto gewissenhafter die Sonntagsheiligung beobachtet. Unsere Soldaten im Felde sehen mit Widerwillen und Entrüstung, wie das französische Volk den Sonntag entheiligt und das Gotteshaus meidet, und sie meinen, es sei nicht zu verwundern, wenn das Volk jetzt durch die Kriegsgeißel so sehr heimgesucht ist.

Halten wir unserem Gott die Treue, indem wir den pflichtmäßigen Gottesdienst nicht versäumen, und heiligen wir die Sonn- und Feiertage auch durch fleißigen Empfang der hl. Sakramente.

So dürfen wir hoffen, daß Gott unsere Feldfrüchte

segne, damit wir vor Not bewahrt bleiben, und daß der oberste Heerführer, der starke Gott, unsern Waffen Glück verleihet und einen ehrenvollen Frieden uns gewährt.

Diese Anweisung ist am Palmsonntag in der Kirche zu verkünden. Den Seelsorgern wird empfohlen, auch im Religionsunterricht darauf hinzuweisen, wie die gewährte Dispenserteilung durch die bestehenden Verhältnisse gerechtfertigt ist.

Freiburg, 23. März 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 17. 3. 1915 Nr 2301.)

Die Beurkundung der Sterbfälle von Militärpersonen betr.

Der Kgl. Preussische Minister des Innern hat unterm 21. Januar d. J. die Herren Regierungs-Präsidenten ersucht, die Landesbeamten anzuweisen, den ersten Geistlichen der beteiligten Religionsbekenntnisse in bestimmten Zeitabschnitten, etwa am Schlusse jeden Monats, regelmäßig Mitteilung über die von ihnen beurkundeten Todesfälle von Kriegsteilnehmern zugehen zu lassen.

Eine ähnliche Anweisung ist unterm 11. März d. J. seitens des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen an die Großh. Badischen Amtsgerichte zwecks Weiterleitung an die Landesämter ergangen. Die Mitteilungen des Landesamtes werden in den nachbezeichneten Städten mit mehreren Pfarreien an folgende Pfarrämter bezw. Stadtkanariate ergehen:

in Baden-Baden an das Stadtpfarramt U. L. Frau,
in Bruchsal an das Stadtpfarramt U. L. Frau,
in Freiburg an das Erzbd. Stadtkanariat,
in Heidelberg an das Stadtpfarramt zum hl. Geist,
in Karlsruhe an das Erzbd. Stadtkanariat,
in Konstanz an das Münsterpfarramt,
in Mannheim an das Erzbd. Stadtkanariat,
in Offenburg an das Stadtpfarramt zum hl. Kreuz,
in Pforzheim an das Erzbd. Stadtpfarramt.

Danach wird es in Zukunft eines jeweiligen Ersuchens der Pfarrämter an die Landesbeamten zwecks Mitteilung der von ihnen beurkundeten Sterbfälle von Kriegsteilnehmern (vgl. unsern Erlaß vom 29. Oktober v. J. Nr. 12143) nicht mehr bedürfen, sondern werden die betr. Mitteilungen denselben in der Regel nach Ablauf des Monats ohne weiteres zugestellt werden; sollte dies in Einzelfällen unterbleiben, so wird eine Erinnerung an das Landesamt, je nach Erfordernis eine Anzeige an das Großh. Amtsgericht bezw. an den Herrn Regierungspräsidenten die Erfüllung der ministeriellen Anordnung gewährleisten.

Die Pfarrämter wollen daher die Einträge der Todesfälle von Kriegsteilnehmern in das Totenbuch jeweils nach Eingang der amtlichen Benachrichtigung vollziehen und die zugegangenen landesamtlichen Mitteilungen als Belege den Akten ihrer Registratur einverleiben.

Freiburg, 17. März 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

Pfriundeauschreiben

Buchheim, Dekanat Meßkirch, mit einem Einkommen von 1443 M. und einem Nebeneinkommen von 42 M.

50 S für Abhaltung von 36 gestifteten Jahrtagen und 6 M 85 S für besondere kirchliche Verrichtungen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Designation vonseiten Allerhöchstselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Ernennung

Vom Kapitel Geislingen wurde Pfarrer **Andreas Stehle** in Gutmadingen zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unter dem 15. März l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Sterbfälle

13. März: **Karl Joseph Popp**, Rechnungsrat a. D., früher beim Rath. Oberstiftungsrat,
17. " **Ludwig Glasstetter**, resign. Pfarrer von Schutterwald, † in Gengenbach,
18. " **Joseph Anton Meck**, Geistl. Lehrer am Gymnasium in Mannheim und Pfarrer am Landesgefängnis daselbst.

R. I. P.

